

TOP

Vorlage des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld

Nr. **5894 /14**

öffentlich

Datum 12.03.2014

Anlage-Nr.

FB/Geschäftszeichen: - -

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Landschaftsbeirat	01.04.2014
Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- u. Entsorgung	02.04.2014

Betreff

Landschaftsplanänderungsverfahren von 2004 bis 2014

Beschlussentwurf:

Der Landschaftsbeirat und der Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung nehmen die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen ja X nein

Finanzielle Auswirkungen und Begründung auf den Folgeseiten

Finanzielle Auswirkungen

Vorlage-Nr. 5894 / 14

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen des Beschlusses sind im Haushaltsplan berücksichtigt:

ja

nein

Innenauftrag: _____
Kostenart: _____
PSP-Element: _____

Nach Durchführung der Maßnahme ergeben sich keine Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:

Personalkosten	_____
Sachkosten	_____
Kapitalkosten (Abschreibungen oder Zinsen)	_____
Kosten insgesamt	0,00 EUR
abzüglich - Erträge	_____
- Einsparungen	_____
	0,00 EUR

Bemerkungen

Die SPD-Fraktion hat um einen aktuellen Sachstandsbericht zu den Änderungen des Landschaftsplanes in den letzten zehn Jahren gebeten.

Seit 2004 wurden 14 Verfahren abgeschlossen und die entsprechenden Änderungen rechtskräftig. Drei Verfahren wurden eingestellt, da durch eine Änderung des Landschaftsgesetzes die Notwendigkeit entfiel, die Änderungsverfahren parallel zur Aufstellung der jeweiligen B-Pläne zu betreiben (kleinflächige Aufhebungen des LSG im Bereich eines Parkplatzes an der Kimplerstraße, einer Wohnbebauung südlich Johansenaue und in Fischeln-Südwest für die Westumgehung und für ein Neubaugebiet im damals geplanten B-Plan Nr. 652). Drei weitere wurden eingestellt bzw. nicht mehr weiterbetrieben, weil die ursprünglichen Projektplanungen gestoppt wurden (Golfplatz Forstwald, Kohleanleger Hohenbudberg und Waldseilgarten Heesbusch). Sieben vereinfachte Änderungen befinden sich gerade im Verfahren. Mit deren Satzungsbeschlüssen kann in den nächsten Wochen gerechnet werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verfahren:

9. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld - Angleichung des Naturschutzgebietes "Egelsberg" an das FFH - Gebiet DE - 4605 - 302 Egelsberg; Rechtskraft 26.02.2009

Die Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse nach der FFH-Richtlinie waren im Landschaftsplan entsprechend darzustellen und durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Richtlinie bedurfte es einer Änderung der Ausweisung des Landschaftsplanes, wobei die räumliche Abgrenzung des Gebietes nicht geändert wurde, ebenso wurden die im rechtskräftigen Landschaftsplan festgesetzten Schutzziele sowie Ge- und Verbote nicht geändert oder ergänzt. In die Schutzausweisung wurden die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, im einzelnen nährstoffarme basenarme Stillgewässer (3130) und trockene Heidegebiete (4030) sowie das schwimmende Froschkraut mit den entsprechenden Schutzziele und Maßnahmen aufgenommen.

11. Änderung des Landschaftsplanes – Kütterweg; Rechtskraft 13.07.2006

Im Zusammenhang mit der 245. Änderung des Flächennutzungsplans der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 689 (Kütterheide / Kütterweg) wurde im Bereich der Straßen und Bauflächen das bis dahin bestehende LSG aufgehoben. Gleichzeitig wurden Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Steinkauzreviere festgelegt sowie zwei neue Obstwiesen (5.3.300 und 5.3.301), außerdem ein Grünlandstreifen mit Gehölzgruppen (5.1.300) und mit der Festsetzung 4.2.100 eine Erstaufforstung mit Laubbaumarten.

12a Änderung des Landschaftsplanes im Bereich des geplanten Bebauungsplanes 653 auf der Südseite der Anrather Straße im Bereich Fichtenhain (südwestlich Fischeln); Rechtskraft 30.09.2004

Ziel der Landschaftsplanänderung war, dass die Flächen südlich der Anrather Straße einschließlich des Bereichs des Campus Fichtenhain aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden, um dort eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen. Außerdem wurde der Biotopverbund in diesem Gebiet durch einzelne Festsetzungen planerisch vorbereitet und ein Landschaftsschutzgebiet mit dem Entwicklungsziel 1.3.1 „Wiederherstellung einer ökologisch stabilen, vielfältigen und leistungsfähigen Landschaft“ sowie die Erweiterung des Waldes festgesetzt.

12 b Änderung des Landschaftsplanes im Bereich Orbroich, Niepkuhlen und Riethbenden, Ausweisung als Naturschutzgebiete; Rechtskraft 01.12.2005

In Orbroich wurde ein neues Naturschutzgebiet und im Bereich der Niepkuhlen einmal der nördliche Bereich und der südliche Bereich Riethbenden als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Die Ausweisungen der Geschützten Landschaftsbestandteile im Landschaftsplan 1991 in den Bereichen Orbroicher Bruch, Niepkuhlen und Riethbenden waren für geschützte Landschaftsbestandteile zu groß. Nachkartierungen der Pflanzengesellschaften führten zu den daraus resultierenden Abgrenzungsvorschlägen. An der Stadtgrenze im Bereich Orbroich konnte ein Biotopverbund zu dem im Kreis Viersen anschließenden ausgewiesenen Naturschutzgebiet hergestellt werden.

- **Orbroich**

Das Orbroicher Bruch, das eine Größe von ca. 100ha aufweist, ist geprägt durch die alluvialen Altstromrinnen des Rheins. Aufgrund der großen Feuchtigkeit haben sich die typischen Waldgesellschaften aus Erle, Esche und Eiche entwickelt, die früher überwiegend als Niederwälder ihre Nutzung fanden. Angrenzend befinden sich großflächige Wiesen und Weiden, die extensiv bewirtschaftet werden.

Die naturnahe Waldwirtschaft, die Wiederaufnahme der Niederwaldwirtschaft und die extensive Grünlandwirtschaft sind die Faktoren für die Erhaltung und Förderung der Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

Es gilt diese Landschaft durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet zu erhalten.

Durch Verträge mit der Landwirtschaft sind die meisten Konflikte schon ausgeräumt.

Die Brusterschen Benden wurden als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen mit dem Entwicklungsziel 1.1.1 "Erhaltung einer mit naturnahen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft".

Das Naturschutzgebiet Orbroich umfasst auch Teile der Brusterschen Benden.

Im Gebietsentwicklungsplan ist Orbroich als Suchraum für Naturschutzgebiete ausgewiesen. Im Entwurf des FNP ist das Gebiet als Bereich „Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen.

- **Niepkuhlen**

Die Niepkuhlen sind schutzwürdig aufgrund der artenreichen Feuchtgebietsvegetation.

Die Niepkuhlen sind auch geprägt durch große Waldflächen. Hinzu kommen die Grünlandgesellschaften mit zum Teil seltenen Arten.

Eine besondere Bedeutung hat das Gewässer Niepkuhlen als Lebensraum zahlreicher Insektenarten, aber auch als Nahrungs-, Rast- und Brutbiotop zahlreicher anderer Tierarten. Insgesamt gliedern sich die Niepkuhlen in 2 schutzwürdige Bereiche, die zusammen ca. 72 ha aufweisen (Niepkuhlen 35 ha und Riethbenden 37ha).

Das Naturschutzgebiet wird im Süden 30 m südlich parallel des Holzsteges, der die Niepkuhlen überspannt, im Südosten 30 m östlich vom Henoumontwald und im Nordosten 30 m und Kullpfad, im Norden durch die Stadtgrenze und im Westen durch den Gewässerrand des Niepkuhlenzuges begrenzt.

- **Riethbenden**

Die Riethbenden (37 ha) stellen einen teilweise verlandeten Altrheinarm dar und sind Teil des Altrheinsystems Niepkuhlen. Sie zeichnen sich durch eine ausgeprägte Feuchtgebietsvegetation aus (Schilf und Röhrichtbestände, Feuchtgrünland). Der Anteil der verässteten Flächen hat sich in diesem Gebiet in den letzten Jahren stark erhöht, insbesondere die entstandenen Blänken besitzen ein hohes Potenzial für Feuchte liebende Arten. Der Bereich des „Bunkers“ zwischen Riethbenden und der Moerser Landstraße wurde als Pufferzone zum Naturschutzgebiet Riethbenden als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Entwurf des FNP sind die Gebiete als Bereich „Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen.

12c Änderung des Landschaftsplanes, Aufhebung des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4.98 und Ausweisung des Golfplatzes Linn als Landschaftsschutzgebiet 2.2.11 mit Entwicklungsziel 1.4.1; Rechtskraft 23.09.2010

Der Golfplatz Linn war als Geschützter Landschaftsbestandteil viel zu groß. Geschützte Landschaftsbestandteile beinhalten Teile von Natur und Landschaft, die zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich sind. Als geschützte Landschaftsbestandteile können beispielsweise Baumgruppen, Hecken oder Streuobstwiesen ausgewiesen werden. Mit der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wurde der besonders wertvolle Baumbestand nach wie vor und geschützt und auch künftig gesichert.

Die Festsetzung 2.4.98 – Geschützter Landschaftsbestandteil Golfplatz Linn – entfiel. Mit dem Betreiber des Golfplatzes wurden die Einzelheiten der Änderung einvernehmlich vereinbart und ein neues Entwicklungsziel „1.4.1 – Ausbau der Landschaft für die Erholung und Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ geschaffen, um den Belangen des Golfplatzes und der Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.

14. Änderung des Landschaftsplanes – Ausweisung "Naturschutzgebiet Flöthbach"; Rechtskraft 21.08.2008

Im Bereich zwischen dem Steeger Dyk und dem Kapuzinerberg wurde das Gebiet um den Flöthbach herum als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Im Osten wird das Gebiet durch den Langen Dyk, im Westen durch die Hangkante der Flöthbachaue sowie durch das naturnahe Grünland begrenzt.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 45,0 ha. Es setzt sich zusammen aus ca. 2,2 ha Ackerland, 22,75 ha Grünland, 19,0 ha Wald sowie ca. 1,0 ha Wasser-, Wege- und Sumpfflächen. Während das Ackerland vollständig in privatem Besitz liegt, befinden sich 17,76 ha des Grünlandes sowie der überwiegende Teil des Waldes in öffentlichem Besitz.

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und der Optimierung einer naturnahen Landschaft. Schon bei der Aufstellung des Landschaftsplans der Stadt Krefeld war die Besonderheit dieses Gebietes erkannt worden. Durch eine Vielzahl von Einzelfestsetzungen sollte der Schutz und die Entwicklung der Feuchtbereiche um den Flöthbach betrieben werden. Durch die Kartierarbeiten der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW – heute LANUV: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) wurde die Naturschutzwürdigkeit dieses Gebietes belegt, indem eine Schutzwürdigkeit vieler Flächen nach § 62 Landschaftsgesetz (geschützte Biotope) festgestellt wurde.

Zwischen dem Kapuzinerberg und dem Plankerdyk sind am Flöthbach in den vergangenen Jahren zahlreiche Maßnahmen durchgeführt worden, die das Gebiet naturnäher gestalten. Durch die Inanspruchnahme der Flöthbachaue nördlich des Plankerdyks für Wasserrückhaltmaßnahmen sollte die Wasserführung des Flöthbaches verstetigt werden. Die Entwicklung feuchteliebender Tier- und Pflanzengesellschaften wurde hierdurch gefördert. Südlich des Plankerdyks wurden große Bestände der Wasserfeder (*Hottonia pallustris*), einer stark gefährdeten Pflanzenart, gefunden; nördlich des Plankerdyks zeigt die Sumpfdotterblume im Frühjahr ihre gelben Blüten. Zukünftig sollen die Unterhaltungsmaßnahmen des hier zuständigen Wasser- und Bodenverbandes „Gelderner Fleuth“ den Zielen des Naturschutzgebietes Rechnung tragen.

Neben den Erlenbruchwäldern in der Flöthbachaue finden sich im Naturschutzgebiet auf den trockeneren Standorten Eichen-Hainbuchenwälder bzw. Buchenwälder. Die entlang

des Flöthbaches wurzelnden Hybridpappeln waren überaltert und sind im Zuge der Flöthbachrenaturierung durch standortgerechtere Baumarten ersetzt worden.

20. Änderung des Landschaftsplans – Angleichung des Naturschutzgebietes "Die Spey" an das FFH - Gebiet DE - 4605 - 301 Spey; Rechtskraft 20.01.2005

Die Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse nach der FFH-Richtlinie waren im Landschaftsplan entsprechend darzustellen und durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Richtlinie bedurfte es einer Änderung der Ausweisung des Landschaftsplanes, wobei die räumliche Abgrenzung des Gebietes nicht geändert wurde, ebenso wurden die im rechtskräftigen Landschaftsplan festgesetzten Schutzziele sowie Ge- und Verbote nicht geändert oder ergänzt. In die Schutzausweisung wurden die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, im Einzelnen Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Flüsse mit Schlammbanken und einjähriger Vegetation (3270) und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) mit den entsprechenden Schutzziele und Maßnahmen aufgenommen.

29. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes im Bereich Kornae 101 (Gestüt Auric); Rechtskraft 30.03.2006

Nach aufwendiger Sanierung und Neubau im Jahre 2003 ist an der Kornae 101 eine Reitanlage entstanden, die nicht nur technisch auf dem neuesten Stand ist, sondern auch dem Standard internationaler Anforderungen entspricht. Wesentliches Thema der Anlage ist die Zucht und Ausbildung von Reitpferden mit dem Schwerpunkt „Dressur“. Zum Kundenkreis von Gestüt Auric gehören nationale und internationale Eigentümer von Sportpferden, die sich auf GUT AURIC auf europaweit stattfindende nationale und internationale Turniere vorbereiten. Für diese wurde ein Wohn- und Gästehaus errichtet. Bei dem Gästehaus handelt es sich um einen „nicht privilegierten“ Neubau. Der Weg über eine Befreiung nach § 69 LG NRW war daher nicht möglich, so dass eine vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes erforderlich wurde. Der Status Landschaftsschutzgebiet (LSG) blieb nach wie vor erhalten; lediglich die Errichtung des Gästehauses sollte im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt werden können.

30. und 33. Änderung des Landschaftsplanes, Festsetzung der Wanderwege 5.8.8 und 5.8.9 bei Gut Auric; Rechtskraft 22.12.2011

Der Bereich Riethbenden/Kornae ist für die Naherholung von besonderer Bedeutung aufgrund der vielfältigen und besonders reizvollen Landschaft. Der Ausschuss für Stadtplanung und Stadtanierung hat in seiner Sitzung am 10.10.2007 einstimmig beschlossen, den Landschaftsplan der Stadt Krefeld in der Weise abzuändern, dass eine Rundumverbindung für das Wegenetz zwischen den Ortslagen Verberg und Traar vorgesehen wird.

Bei dem Gebiet handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 (Landschaftsschutzgebiet Niepkuhlen. Die Festsetzungen der geplanten Wanderwege 5.8.8 und 5.8.9 erfolgt im Landschaftsschutzgebiet (§ 26 Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 26 Landschaftsgesetz (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen).

31. Änderung des Landschaftsplanes "Zulässige Veranstaltungen auf der Ritterwiese Hausbend"; Rechtskraft 08.07.2010

Aufgrund von Beschwerden aus der Bürgerschaft hat die Bezirksvertretung Oppum-Linn in ihrer Sitzung am 06. November 2007 eine Empfehlung an den Rat und die Stadtverwal-

tung beschlossen, dass aus Gründen des Nachbarschutzes und des Landschaftsschutzes auf der Wiese Hausbend nur noch eng umgrenzte Veranstaltungen statt finden dürfen. Diese Veranstaltungen sollten als Ausnahmen im Landschaftsplan verankert werden, weitere Veranstaltungen seien auszuschließen. Bei den Ausnahmen soll es sich um maximal drei Veranstaltungen im Jahr handeln, nämlich den Linner Flachsmarkt, die Veranstaltungen des Linner Schützenvereins, und zwar entweder das Vogelschießen und der Krönungsball (diese finden im selben Jahr statt), oder der Königsabschlussball (im Herbst) oder das Schützenfest (Burg-, Trachten- und Heimatfest - in der Regel im Jahr darauf im Sommer). Im Gegenzug entfielen aus dem Landschaftsplan das Ritterfest und das Husarenfest.

34. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes im Bereich des Naturschutzgebietes Egelsberg; Rechtskraft 26.02.2009

Im Landschaftsplan endete bis dato das Naturschutzgebiet Egelsberg im südwestlichen Bereich im Bersche Schlag an der Grenze des Flurstücks 36 (Flur 41, Gemarkung Traar) zum Flurstück 138 (Flur 43, Gemarkung Traar). Die Naturschutzgebietsgrenze verlief mitten durch einen Teich, der sich über die beiden zuvor genannten Flurstücke erstreckt. Der nördliche Teil des Flurstücks 138 mit einer Fläche von rd. 3050 m² wurde ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Dieser Teil ist abgezäunt und bildet mit dem nördlichen angrenzenden Flurstück Nr. 36 eine räumliche Einheit. Es handelt sich um eine schutzwürdige Feuchtwiese mit einem Kleingewässer. Dafür war eine vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes erforderlich. Alle textlichen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet Egelsberg wurden unverändert übernommen.

35. Änderung des Landschaftsplanes – Herausnahme des Bereichs Heckenrosenweg / Schwarzdornweg aus dem Landschaftsplan; Rechtskraft 06.08.2009

Anlass war eine Bauvoranfrage. Es wurde ein Antrag gestellt zur Errichtung von 4 Einfamilienhäusern mit Garage und zum Abbruch der beiden bestehenden Wohnhäuser. Die bisherige Darstellung 'Landschaftsschutzgebiet' am Heckenrosenweg / Schwarzdornweg musste aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen werden, da der Heckenrosenweg direkt südlich an das Wohngebiet Holterhöfe anschließt und auf seiner westlichen Seite beinahe bis zur Stadtgrenze bebaut ist. Im südlichen Bereich liegt westlich des Heckenrosenweges der Schwarzdornweg, der auf beiden Straßenseiten ebenfalls beinahe bis zur Stadtgrenze von Krefeld bebaut ist. Baurechtlich ist der überwiegende Bereich nach § 34 (Abs. 1) BauGB zu beurteilen, da es sich um einen im Zusammenhang bebauten Bereich im Außenbereich handelt. Baurechtlich wären Neubauten zulässig. Landschaftsrechtlich waren hier aufgrund der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet im Landschaftsplan der Stadt Krefeld Neubauten nicht zulässig. Das Bauvorhaben Schwarzdornweg 4 liegt am Ende des Bereiches, der nach § 34 (Abs. 1) BauGB zu beurteilen ist und liegt damit außerhalb des Bereiches, der nach § 34 (Abs. 1) BauGB zu beurteilen ist. Mit der 35. Änderung des Landschaftsplanes wurde der vorhandenen Bausituation Rechnung getragen, rechtlich Klarheit geschaffen und der Bereich (ca. 2,9 ha) aus dem Landschaftsschutz ebenso wie aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen.

37. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes "An der Geismühle"; Rechtskraft 14.04.2011

Im bebauten Bereich der Straße „An der Geismühle“ wurde die Festsetzung 2.2.10 – Landschaftsschutzgebiet (LSG) Oppumer Feld – aufgehoben. Das Verfahren wurde in ver-

einfacher Form durchgeführt wegen der untergeordneten Größe des Gebietes und da die Grundzüge der Planung nicht berührt waren. Damit konnten diese Grundstücke aufgrund der vorhandenen Bebauung aus dem Landschaftsschutz entlassen werden, verbleiben aber im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, da es sich nach wie vor um einen baulichen Außenbereich handelt. Nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes muss der Landschaftsplan den Außenbereich abdecken.